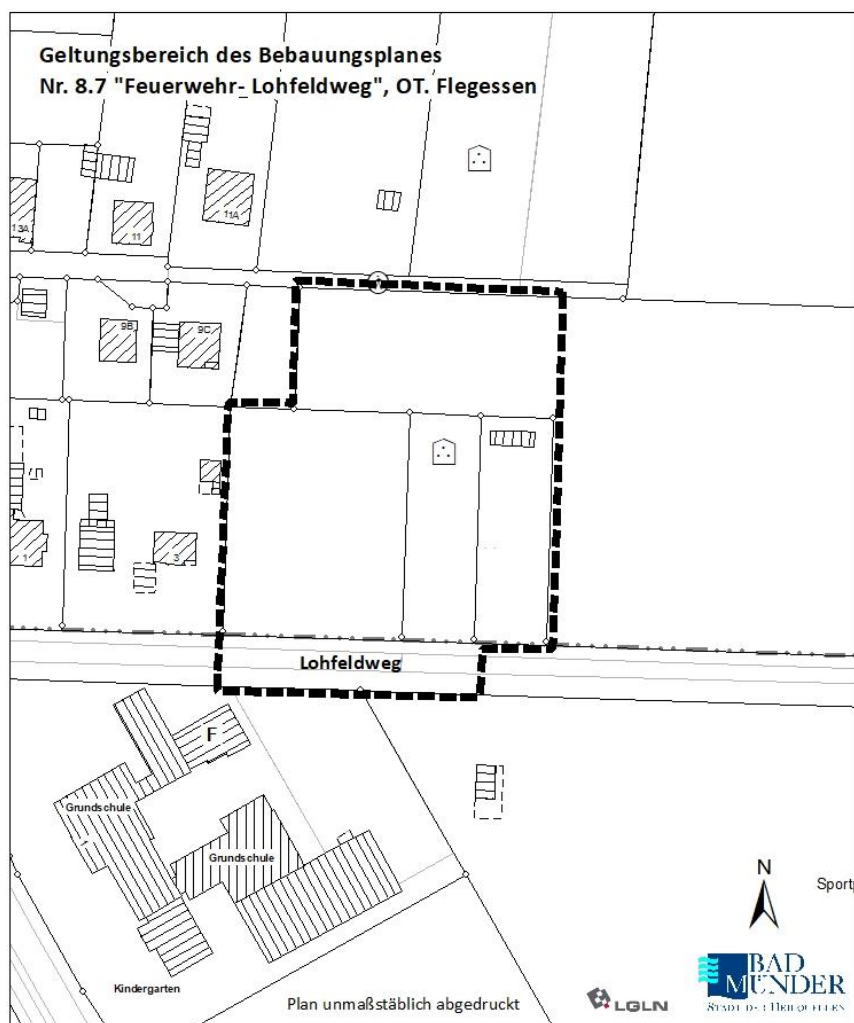


BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Bad Münster am Deister;
Satzungsbeschluss und Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“, OT. Flegessen, gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Münster hat in seiner Sitzung am 26.02.2026 den Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“, OT. Flegessen einschließlich der Begründung und des Umweltberichts gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.d.z.Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.7 ist in der nachstehend abgedruckten Karte schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“, OT. Flegessen einschließlich Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassender Erklärung nach § 10 a BauGB, kann im städtischen Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Verwaltungsgebäude Rathaus, Obertorstr. 1, Zimmer 14, 31848 Bad Münster am Deister, von jedermann eingesehen werden (montags - freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 13.30 bis 17.30 Uhr, ansonsten nach vorheriger Terminvereinbarung). Ein barrierefreier Zugang besteht über das städtische Servicebüro, Obertorstr. 3. Jedermann kann über den Inhalt dieser Bauleitplanung auch Auskunft verlangen.

Der vorgenannte Bebauungsplan mit Anlagen ist auch auf der Internetseite der Stadt Bad Münster unter <https://www.bad-muender.de/stadtentwicklung/bauen/bauleitplanung.html> einsehbar.

Zudem sind diese Unterlagen über das Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> zugänglich gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8.7 „Feuerwehr – Lohfeldweg“, OT. Flegessen in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Abs. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münster am Deister unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Bürgermeister
Barkowski